

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumschutzVO - BaumSchVO)

Vom 24. April 1999 (Amtsblatt S. 186, ber. S. 234),

geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 569)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 12 Abs. 2 und 3, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) i. d. F. d. Bek. vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 16. April 1999 Nr. 820-8628 N folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes. Sie findet ferner keine Anwendung, wenn durch Rechtsverordnung nach Art. 7, 9 und 12 Abs. 1 BayNatSchG oder Einzelanordnung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG eine Regelung zum Schutz des Baumbestandes getroffen wird.

(3) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen Bäume, wenn sie

1. einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, aufweisen oder
2. nach § 6 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind.

(4) Nicht unter Schutz stehen

1. Obstbäume, außer Walnuß, Eßkastanie und Obstbäume, die nach § 6 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind;
2. Bäume, die in Baumschulen und Gärtnereien für gewerbliche Zwecke gezogen werden.

§ 2

Schutzzweck

Der Baumbestand des in § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereiches wird geschützt, um

1. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt zu gewährleisten, das Straßen-

und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen;

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;
3. das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;
4. die Vielzahl von Pflanzen in der Stadt unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen

1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;
2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten, die zum Absterben von Bäumen führen;
3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern;
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach außen gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
 - a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - b) Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial,
 - c) Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 - d) Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 - e) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen,

es sei denn, die Maßnahme gilt gemäß § 5 Abs. 3 als genehmigt oder wurde unter Nebenbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 genehmigt.

(2) Nicht verboten sind:

1. fachgerechte Pflegemaßnahmen; hierzu zählen insbesondere alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Ausschneiden von Totholz, von aneinander reibenden Ästen und von angebrochenen Ästen; diese Maßnahmen sind der Stadt eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
2. Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne notwendig sind; dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen. In diesen Fällen ist die Stadt – Umweltamt – oder die Polizei unverzüglich über Art und Ausmaß der durchgeführten Maßnahmen schriftlich oder telefonisch zu unterrichten.

§ 4

Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

§ 5

Verfahren

(1) Wer Eingriffe an Bäumen vornehmen will, die gemäß § 1 geschützt sind, hat dies der Stadt unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die betroffenen Bäume nach Art und Stammumfang zu bezeichnen. Es ist ein Lageplan (M 1:100) beizufügen, der außer den betroffenen Bäumen auch alle anderen auf dem Grundstück vorhandenen Bäume maßstabsgerecht unter Angabe von Art und Stammumfang enthalten muß. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert oder zugelassen werden.

(2) Anzeigeberechtigt sind die Eigentümer oder die dinglich Berechtigten. Dies gilt auch für Eigentümer eines Nachbargrundstückes, wenn sie darlegen, durch den Baum in ihren bürgerlich-rechtlichen Nachbarrechten (§§ 910, 1004 BGB) beeinträchtigt zu sein. Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer oder dinglich Berechtigten sind auch Mieter oder Pächter der Baumgrundstücke anzeigeberechtigt.

(3) Die Stadt bestätigt den Eingang der Anzeige, wenn alle Unterlagen nach Abs. 1 vorliegen. Die Maßnahme darf einen Monat nach dem von der Stadt bestätigten Eingangstermin ausgeführt werden, es sei denn, die Stadt hat bereits vorher mitgeteilt, daß sie die Maßnahme nicht untersagen wird.

(4) Beabsichtigt die Stadt, die Maßnahme zu untersagen oder nur unter Nebenbestimmungen zu genehmigen, so teilt die Stadt dies rechtzeitig vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 2 genannten Frist mit; Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz ist dann nicht anzuwenden. Die Maßnahme darf erst ausgeführt werden, wenn eine Genehmigung erteilt worden ist.

(5) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlaßt, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist (z.B.: Baugenehmigungsverfahren, immissionschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanungen), so ist eine Genehmigung erforderlich. Der Genehmigungsantrag ist bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

(6) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ersatzpflanzungen

(1) Die Stadt kann die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 oder 5 für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, daß durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz eine durch die BaumSchVO geschützte Laubbaumart mit einem Mindestumfang von 18/20 cm, gemessen in 1 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Haben Handlungen i. S. von § 3 Abs. 1, die die Eigentümer, sonstige Berechtigte oder von den Vorgenannten beauftragte Dritte durchgeführt haben, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben von Bäumen geführt, so kann die Stadt den Verursachern gegenüber anordnen, daß angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretenen Bestandsminderungen durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. § 8 bleibt unberührt.

§ 7

Ausgleichszahlungen

(1) Kommen Verpflichtete Auflagen gemäß § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder sind Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so haben sie Ausgleichszahlungen zu leisten.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemißt sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müßten (§ 6 Abs. 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne vorherige Anzeige nach § 5 Abs. 1, vor Ablauf der Frist oder vorheriger Mitteilung nach § 5 Abs. 3 oder ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 4 oder 5 entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Pflanzenteile beseitigt, die die Gefahr nicht verursachen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 4 oder 5,

§ 6 Abs. 1 oder § 7 zu einer Genehmigung nach § 4 nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg vom 9. August 1990 (Amtsblatt S. 296) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 05.05.1999